

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

278 (9.10.1934) Badischer Staatsanzeiger

Aus der Bewegung

Gegen Pseudo-Nationalsozialismus

Die Uebersetzung geschäftstüchtiger Schriften

Reichsleiter Bouhler gibt folgendes bekannt:
 1. Die Zahl der Bücher, die sich in erschlauernder oder schillernder Form meist durch lose aneinandergereihte Abhandlungen und Aufsätze mit der nationalsozialistischen Revolution und den sie begleitenden Ereignissen beschäftigen, hat eine solche Höhe erreicht, daß es notwendig erscheint, darauf hinzuweisen, daß ein weiteres Bedürfnis an solcher Produktion nicht besteht.
 Das gilt insbesondere für solche Schriften, die in einer unverhältnismäßig teuren Aufmachung, die in keinem Verhältnis zum Inhalt steht (Prachtwerke) herausgebracht werden und meistens infolge der Art des Vertriebes (Materialeinsparung) eine oft unerträgliche Belastung des laufenden Volksgenossen darstellen.
 Die Prüfung hat ergeben, daß der Wert solcher Schriften fast ausschließlich hinsichtlich des Gehaltes an politischen Gedanken ein sehr geringer ist und von Seiten der Bewegung ein Grund zur Förderung solcher Schriften in der Regel nicht vorliegt.
 Ich habe daher angeordnet, daß solche Schriften von der Erteilung des Unbedenklichkeitsvermerkes ausgeschlossen sind und nur eine Bestätigung erhalten, daß dem Verfaßer von Seiten der Partei nichts im Wege steht, wenn die Prüfung durch die parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums eine solche Entscheidung rechtfertigt.
 In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, daß es keiner Parteibienstelle gestattet ist, Empfehlungen für eine Schrift auszusprechen, welche dann vom Verlag zu Werbezwecken benutzt werden. Es kommt immer wieder vor, daß Verlage Empfehlungen verwenden, die vor Erlaß der entsprechenden Verfügungen angefertigt worden sind. Ein solches Verfahren ist unzulässig.

Alle Empfehlungen, die vor der Errichtung der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums gegeben worden sind, sind hinfällig und dürfen nur mit besonderer Genehmigung von mir weiterer Verwendung finden.
 Verlage, die gegen diese Anordnung verstoßen, laufen Gefahr, die Berechtigung zum Vertrieb einer Schrift entzogen zu bekommen.
 2. Um verschiedene Unklarheiten bezüglich des Verlagsrechtes des Parteiverlages klarzustellen, ordne ich hiermit an:
 a) Für die Veröffentlichung von Darstellungen und Berichten über Veranstaltungen der NSDAP (Parteitage u. a.) ist allein zuständig der Parteiverlag. Ausnahmen können nur gemacht werden nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums.
 b) Die Wiedergabe einzelner Reden des Führers ist jedermann freigegeben. Es ist jedoch nicht gestattet, aus Reden des Führers Sammelwerke zusammenzustellen und herauszugeben. Dieses Recht steht allein dem Parteiverlag zu und auch hier können Ausnahmen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Vorsitzenden der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums erfolgen.
 3. Dem Verlag Paul Stegemann, Berlin-Wilmersdorf, ist die Berechtigung entzogen worden, nationalsozialistisches Schrifttum herauszubringen. Ich mache alle Parteigenossen auf diesen Umstand aufmerksam, der es von selbst verbietet, mit diesem Verlag weiterhin in Beziehung zu treten.
 Bouhler, Reichsleiter.

werden die Sportwettkämpfe der Hitlerjugend den nationalsozialistischen Grundgedanken:
 „Nicht ich, sondern wir!“
 zum ersten Male im sportlichen Wettkampf, in den Umständen, in denen die Sportwettkämpfe der Hitlerjugend ausgetragen werden, in die Tat umsetzen.

Am Schwarzen Meer

Ortsgruppen Karlsruhe-Oststadt I und II der NSDAP
 Die Sprechstunden der Ortsgruppenleiter sowie der Parteipropagandaleiter in der Geschäftsstelle, Grotzenauerstraße 22, sind vom 1. Okt. 1934 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt worden:
 Ortsgruppe Karlsruhe-Oststadt I: Dienstag und Freitag 19-20 Uhr.
 Ortsgruppe Karlsruhe-Oststadt II: Montag und Donnerstag 19-20 Uhr.
 Der Propagandaleiter.

Ortsgruppe der NSDAP, Süd II Besondere

Am 13. Oktober 1934, 20 Uhr, findet ein Unterhaltungsabend in der „Waldbau“, Kugartenstraße 27, statt. Wir erlauben unsere Mitglieder und Freunde, diesen Abend frei zu wählen. Programme, die zum Eintritt berechtigen, sind bei den zuständigen Stellen und in der Geschäftsstelle, Klippmurrer Straße 66, erhältlich.
 Der Ortsgruppenleiter.

Ortsgruppe der NSDAP Karlsruhe Südwest II Sonntagabend

Am 10. Oktober 1934, 20.30 Uhr
 der Politischen Leiter im Nebenraum der „Wacht am Rhein“. Hierzu haben alle Politischen Leiter der Ortsgruppe und deren Untergruppen (NSG, NSB usw.) teilzunehmen. Kein Eintrittsgeld.
 Volksfeier am 14. Oktober 1934 betr.
 Leichter Anmeldetermin: Mittwoch, 19.30-20.30 Uhr in der „Wacht am Rhein“. Wer bis dahin den Unkostenbeitrag von 1.30 Reichsmark für Fahrt, Mittagessen und 1 Glas Wein nicht bezahlt hat, kann an der Fahrt nicht teilnehmen.
 Der Ortsgruppenleiter.

Ortsgruppe der NSDAP Südwest III

Am Mittwoch, den 10. Oktober, abends 8 Uhr, findet in der Wirtschaft „zum Karlsplatz“, Kantstr. 12, eine Sitzung für alle Politischen Leiter der Ortsgruppe statt. Erscheinen ist Pflicht.
 Der Ortsgruppenleiter.

Amt für Volkswohlfahrt der NSDAP, Gau Baden, Karlsruhe, Baumeisterstraße 8

Sprechstunden:
 Gesamtleiter: Dienstag von 15-17 Uhr
 Freitag von 10-12 Uhr
 I. Organisationsabteilung: Dienstag von 15-17 Uhr
 Freitag von 10-12 Uhr
 a) Schwereindustrie: Dienstag von 17-18 Uhr
 II. Gesundheitsabteilung: Dienstag von 15-17 Uhr
 Freitag von 10-12 Uhr
 III. Wohlfahrtsabteilung: Dienstag von 15-17 Uhr
 Freitag von 10-12 Uhr
 IV. Rechtsabteilung: Dienstag von 15-17 Uhr
 Freitag von 10-12 Uhr
 V. Presse und Propaganda: Dienstag von 15-17 Uhr
 Freitag von 10-12 Uhr
 VI. Finanzabteilung, Baumeisterstraße 8a
 a) Kaufmannschaft, Baumeisterstraße 7
 b) Partei, Baumeisterstraße 7
 Dienstag von 15-17 Uhr
 Freitag von 10-12 Uhr
 Es wird gebeten, die angelegten Sprechstunden genaustens einzuhalten. Ausnahmen können nur in dringenden Fällen gemacht werden.

Amt für Volkswohlfahrt Mühlburg I und II

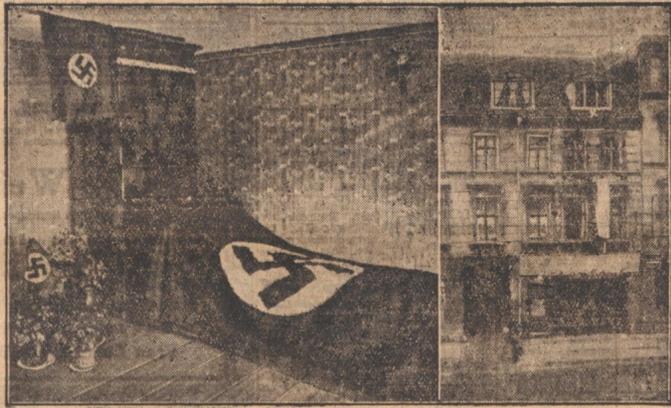
Infolge Teilung sind die Sprechstunden wie folgt:
 Mühlburg I nördlich der Kaiser-Allee bzw. Rheinstraße
 Mühlburg II südlich der Kaiser-Allee bzw. Rheinstraße.
 Die allgemeinen Sprechstunden im Büro Karlsruh. 37 sind für Ortsgruppe I Dienstag und Freitag von 17 bis 18.30 Uhr.
 Ortsgruppe II Montag u. Donnerstag von 17 bis 18.30 Uhr.
 Der Ortsgruppenleiter.

NSDAP

Sachschaffen Gymnastik und Tanz, Turnen und Sport im Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiker e. V.
 Sprechstunde Montag von 15-16.30 Uhr im Institut für Selbstübungen in der Techn. Hochschule.
 Die Ortsgruppenleiterin.

NS-Frauenchaft, Kreis Karlsruhe

Am Mittwoch, den 10. Oktober 1934, 20 Uhr, findet in der Kasse der Gaufräuenchaft, Bismarckstr. 10, ein Pflichtenabend für die Stadtkreisgruppen statt.
 Fr. Erta Schöndler spricht über: „Die Aufgaben des Wirtendienstes im deutschen Brauereiwesen“.
 Kreisfrauenchaftsleitung.



Vorste-Wesels-Haus in Berlin unter Denkmalschutz

Das Haus Große Frankfurter Straße 62 in Berlin, in dem Horst Wessel wohnte und von Kommunisten ermordet wurde, wird unter Denkmalschutz gestellt. Unser Bild zeigt rechts die Front dieses Hauses; das Kreuz oben in der Dachkammer bezeichnet das Zimmer, in dem Horst Wessel von der Mörderband getroffen wurde. Links sieht man das Zimmer Horst Wessels.

Das Gebietsporttreffen der Hitlerjugend!

In den letzten Wochen und Monaten haben sich tausende von Hitlerjugend für die Vorkampftage zum Gebietsporttreffen eingeseht und ihr Bestes her-

mit den Volksgenossen den Beweis liefern, daß sie heute schon nach der kurzen Zeit ihrer Grundschule für Leibeserziehung, die den Mannschafts- und Kameradschaftssport betont, auch die Reifen der Jugendlichen, die abseits der Leibesübungen gestanden haben, erfaßt und mit Erfolg mit ihnen die körperliche Erziehung betrieben hat.

Tausende von Jungen werden ihre Kräfte messen. Ihr Ziel wird nicht die Höchstleistung in irgend einer Sportart sein, da die Gesundheit Kraft und Leistungsfähigkeit der gesamten deutschen Jugend ihnen ein Ziel der Erziehung zur charaktervollen Persönlichkeit ist. Sie will den Sport, der härtesten Kampf Entschlossenheit und Leistung von ihr verlangt, da sie weiß, daß er unentbehrlich für die Selbsterziehung ist. Wenn sie nun im Rahmen dieser Zielsetzung von jedem einzelnen seine persönliche Höchstleistung in allen Übungen verlangt, dann nicht um der Leistungssteigerung willen, sondern wegen des Einflusses der letzten Kraft im gegebenen Augenblick. Das ist der Leitgedanke für die Förderung nach der persönlichen Höchstleistung in möglichst allen Übungen. Durch die Sportwettkämpfe will die Hitlerjugend nicht dem egoistischen Selbstwillen des „Nur-Sportlers“ fröhnen, indem sie in Einzelwettkämpfen um die Höchstleistung ringt, sondern im Gegensatz hierzu im Mehrkampf in allen Sportarten, die für die Volksgesundheit von Bedeutung sind, kämpfen.

Nicht nur die Leistungen des einzelnen, sondern die der Gesamtheit sollen Träger der Leibeserziehung in der Hitlerjugend sein. Unter diesem Gesichtswinkel gesehen,

Amtlicher Teil

Ueberschneidung ist nur als Ausnahme zulässig

Bei der immer noch herrschenden großen Arbeitslosigkeit kann es aus staatspolitischen Gründen auf keinen Fall vertrieben werden, daß in den Betrieben der Industrie, des Handels und Handwerks Ueberschneidungen gemacht werden, solange noch geeignete Arbeitskräfte, die innerhalb kurzer Zeit eingekauft werden können, vorhanden sind. Es werden deshalb die Betriebsführer darauf hingewiesen, daß Ueberschneidungen nur ausnahmsweise und nur dann genehmigt werden, wenn auch einwandfrei nachgewiesen wird, daß keine Möglichkeit besteht, den größeren Arbeitsanfall durch Neueinstellung zu bewältigen.

Für die Erteilung der Ueberschneidungsgenehmigung ist für Baden nur das Bad. Gewerkaufsichtsamtsamt in Karlsruhe, Schloßplatz 20, zuständig. Zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt es sich, den begründeten Antrag dann über das zuständige Arbeitsamt an das Gewerkaufsichtsamtsamt zu leiten, wenn die Ueberschneidung für mehr als 6 Tage beantragt wird.

Reichszuschüsse für die Stützung des Neubaubehufes 1924 bis 1930

Aus den Mitteln, die das Reich auf Grund des zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 den Ländern für die Stützung des Neubaubehufes zur Verfügung gestellt hat, und zwar für Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1931 bezugsfertig geworden sind, wurden, wie früher schon mitgeteilt, dem Lande Baden 2 128 100 RM. zugeteilt. Diese Mittel sind in diesen Tagen, nachdem die Anmeldungen erfolgt sind und die Vorarbeiten abgeschlossen sind, durch den Minister des Innern auf die Bezirkswohnungsverbände und verbandsfreien Städte zur Weitergabe an die in Betracht kommenden Neubaubehufes in der Form einer einmaligen Zinsbeihilfe verteilt worden. Die Höhe der Zinsbeihilfe richtet sich nach dem Feuerversicherungswert des einzelnen Gebäudes. Auf 10 000 RM. Feuerversicherungswert entfällt nach endgültiger Bestimmung ein Betrag von rund 61.- RM.

Druckschriftenverbot

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung der nachstehend genannten ausländischen Druckschrift im Inland bis auf weiteres verboten.
 „Der braune Terror in Oesterreich“ (Druckschrift) Oesterreich, Wien.

Amtliche Bekanntmachungen

Ehrentreu des Weltkrieges

Ich mache darauf aufmerksam, daß gemäß Art. 7 zu Ziffer 5 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 nur die Berechtigten berechtigt sind, Formulare zu beantragen an das Zentralamt für Kriegsverdienste und Kriegsverdiente, b. d. Reichswehr, Berlin, Unter den Eichen 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Der Minister des Innern.

Sammlungsgenehmigung für die Innere Mission.

Der Stellvertreter des Führers hat den Reichschatzmeister der NSDAP unterm 13. Juli 1934 ermächtigt, gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 531) Ausnahmen vom Sammelverbot zuzulassen und das Einvernehmen des Herrn Reichsministers der Finanzen einzuholen.
 Auf Grund dieser Vollmacht hat der Reichschatzmeister dem Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, seine Genehmigung zur Sammlung von Sach- und Naturalspenden im ganzen Reich für Zwecke der Innere Mission in der Zeit vom 23. September bis 7. Oktober 1934 erteilt.
 Karlsruhe, den 4. Oktober 1934.
 Der Minister der Innern.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht —

Ernennung:
 Der Planmäßige außerordentliche Professor Dr. Oswald Rothemann an der Universität Siegen zum planmäßigen außerordentlichen Professor für bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Wirtschaftsrecht unter Vertretung der Amtsbezeichnung und der akademischen Rechte eines ordentlichen Professors an der Universität Heidelberg.
 Auf Ansuchen — unter Anerkennung des nationalen Ehrentitels — in den Ruhestand versetzt:
 Hauptlehrerin Luise Zimmermann an der Friedrichschule in Karlsruhe.
 Zurubezeichnet:
 Professor Dr. Hermann Wirth am Friedrichsgymnasium in Freiburg.
 Geborenen:
 Oberwachmeister Martin Händler am praktisch-theologischen und musikwissenschaftlichen Seminar der Universität Heidelberg.
 Pressegesetzlich verantwortlich: Franz Morawitz, Karlsruhe.

In jedem Keller gehört elektrisches Licht!



Verlangen Sie die lichtreiche, gasgefüllte OSRAM-Lampe in den OSRAM-Verkaufsstellen.